



## Gemeinde Möttingen

### Öffentliche Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet „Enkinger Wegfeld, 2. Änderung“ der Gemeinde Möttingen; öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hat in seiner Sitzung vom 31.07.2017 den Aufstellungs- und Änderungsbeschluss des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Enkinger Wegfeld, 2. Änderung“ der Gemeinde Möttingen gefasst. In der Zeit vom 01.10.2018 bis einschließlich 02.11.2018 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Enkinger Wegfeld, 2. Änderung“, mit Satzung, Begründung und Umweltbericht statt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3.2 und 4.2 Baugesetzbuch (BauGB) des o.g. Bebauungsplans mit sämtlichen Anlagen fand in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 25.01.2019 statt.

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung vom 11.02.2019 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Enkinger Wegfeld, 2. Änderung“ mit Satzung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 11.02.2019, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan mit den oben genannten Anlagen kann von Jedermann in der Gemeinde Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen (Zimmer 1.02), während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Enkinger Wegfeld, 2. Änderung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Möttingen, den 12.04.2019

Erwin Seiler, 1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsnachweis:** In allen amtlichen gemeindlichen Anschlagkästen der Gemeinde Möttingen ausgehängt.

angeheftet am: 12.04.2019 .....

abgenommen am: .....

Für die Richtigkeit:

Möttingen, den .....

I.A.

.....  
Lindner